



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Städte und Landkreise,
kreisangehörige Gemeinden
mit eigenem Jugendamt,
Region Hannover

Nachrichtlich

AG der kommunalen Spitzenverbände

Bearbeitet von
Frau Bittner-Wolff
e-mail: ulrike.bittner-wolff@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31- 51 302/2-3/3

Durchwahl (0511) 120-
7050

Hannover
24.07.2007

***Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr
hier. Auszahlung der besonderen Finanzhilfe***

- Anlagen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Zahlbarmachung der besonderen Finanzhilfe nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2007 umgehend sicher stellen zu können, möchte ich Sie mit diesem Schreiben über das vorgesehene Verfahren informieren. Da nicht alle Gemeinden bekannt sind, die nach § 13 AG KJHG in Ihrem Bereich gegebenenfalls die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, bitte ich Sie, mein Schreiben an die betroffenen Gemeinden weiterzuleiten.

Es ist ab sofort möglich, eine **Abschlagszahlung** bei der Landesschulbehörde, Abteilung Hannover, Dezernat 9, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover zu beantragen. Für den Antrag ist einer der anliegenden Vordrucke zu verwenden, die zum Herunterladen ebenfalls auf der Homepage des Kultusministeriums www.mk.niedersachsen.de eingestellt sind.

Für die Berechnung der Abschlagszahlung kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:

1. ohne Nachweis:

Anzahl der vom Landesamt für Statistik ermittelten Kinder im Alter von 5 bis unter 6 Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2006 x 120 Euro x **90 Prozent oder**

2. **mit Nachweis:**

Anzahl der Kinder, die nach § 21 Abs. 1 KiTaG eine Tageseinrichtung unentgeltlich besuchen x 120 Euro oder 160 Euro in Abhängigkeit von der Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche (**dabei sind** in die Betreuungszeit die so genannten Früh- oder Spätdienste und Sonderöffnungszeiten einzurechnen).

Eine Abschlagszahlung nach der zweiten Variante kann jederzeit im Laufe eines Kindergartenjahres beantragt werden, auch nach vorheriger Beantragung einer Abschlagszahlung nach der ersten Variante. Es erfolgt dann eine Differenzberechnung.

Am Ende des Kindergartenjahres erfolgt eine **Schlussabrechnung** über den Nachweis der für die Erstattung gemäß KitaG erforderlichen vollständigen Angaben einschließlich der Anzahl der Kann-Kinder. Das konkrete Abrechnungsverfahren zur Schlussabrechnung befindet sich derzeit im internen Abstimmungsverfahren und soll dann mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände abgestimmt werden. Die näheren Informationen zur Schlussabrechnung gehen Ihnen deshalb zu einem späteren Zeitpunkt zu.

Aus Zeitgründen informiere ich Sie vorab per E-Mail, das Schreiben geht Ihnen ebenfalls per Post zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Jan ter Horst